

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 31.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Cas. 31.

Titius setzt Sejum zum Erben ein/ vnd befielet ihm/ wenn er ohne Kinder sterben würde/ Mavio die Erbschafft zu restituiren vnd zu geben. Sejus stirbt vnd laßt einen einigen Sohn Cajum. Dahero entstehet die Frage/ Ob Mavius rünige Klage ex fidei commissio anstellen kömme?

Mavius fundirt seine Klage vnd Intention in des Titii Testament.

Cajus sagt excipiendo. quod fideicommissi conditio defecerit. Denn also were Mavio das fideicommiss. verlassen/ wenns Sejus sein Vater ohne Kinder sterben würde/ Nun aber hette er ihn verlassen/ derhalben hette Elägers suchen nicht statt/ Dieser Elägerin abzuweisen vnd sich zu absolviren.

Nota.

Die Sache bestehet auff dieser quaestio juris:

Ob derjenige ohne Kinder verstorben zu achten/ welcher nur einen Sohn verlassen?

Negativa probatur, per l. pater. 99. §. iia fideicommissio. D. de condit. & demonstrat. l. non est 148. cum l. seq. D. de verb. signif.

Bescheid.

Auff summarische Klage/ vnd darwider vorgeschützte Exception Mavii Elägern an einem/ Cajii beklogten am andern Theil/ Geben zc. dieses Bescheid: Daß Elägers suchen nicht statt hat!

Dece

Derhalten
vunden

Mavio
Mutter
stirbt /
Sohn de
solche Erb

Mavio
anstreng
Sohn de
ab intest
beret. qu
ben. poll.
l. u. 12. D.
agnat. v. n.

Des
re aus
verstorb
verstorb
auff sich
kömme
fette po
de reg. ju
der Kläg
ausser v
befüge.
Eläger

Derhalben Beklagter von angefallter Elage ent-
bunden vnd losgezehlt wird.

Cas. 32.

Mavio wird ein Sohn geboren / jedoch aus
Mutterleibe geschnitten / welcher alsobalde ver-
storben / Dahero entsethet die Frage: Ob dieser
Sohn der Mutter Erbe worden / vnd hernach
solche Erbschaft auffn Vater bracht?

Mavio klagt / Als ihn des Weibes Freunde
anstrengen / kundt sich in iure, daß nemlich der
Sohn der Mutter / vnd der Vater dem Sohne /
ab intestato succedirn, per Nov. 118. §. 1. Inst. de
hered. que ab intest. def. l. 1. in pr. D. quis ordo ex
bon. poss. servetur l. in suis u. D. de lib. & posth. l. fi-
lius 12. D. de suis & legic. hered. §. 5. fin. Inst. de legic.
agnatorum successione l. ult. C. de emend. liber.

Des Weibes Erben excipirn 1. der Sohn we-
re aus Mutterleibe geschnitten / 2. Were er bald
verstorben / 3. Were er / ehe er die Erbschaft adire
verstorbe / derhalben hette er der Mutter Erbschaft
auff sich nicht / viel weniger auffn Vater bringen
können / nemo enim plus iuris in alium trans-
ferre potest, quam ipse habet, per l. nemo 45. D.
de reg. jur. ibid. Bronchorst. Vittel zu decretirn. Ob
der Kläger seines Weibes verlassenen Erbschaft /
außer w; ihm sonst gebühret / sich nit anzumassen
befugt.

Klägere sagt / Er steller es auff Erkeneniß.

Nota